Informationen zum Prüfungswesen



FAQ's zum Lehrabschluss!

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmer,

Sie stehen kurz vor Ihrer Lehrabschlussprüfung zum Zahntechniker, oder haben diese gerade absolviert. Hierzu haben Sie bereits ausführliche Informationen zum Ablauf der Prüfung erhalten.

Darüber hinaus sollten Sie aber auch wissen, wie es denn formal nach dem letzten Prüfungstag Ihrer theoretischen, bzw. praktischen Prüfung weitergeht.

Nachstehend haben wir häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf für Sie zusammengestellt.

Für weitere Auskünfte rufen Sie uns unter der Rufnummer 0 62 21 / 4 32 01-0 an.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Prüfungen viel Erfolg und alles Gute auf Ihrem weiteren Lebensweg.

Zahntechniker-Handwerk Baden -Die Innung-Gesellenprüfungsausschuss

Informationen zum Prüfungswesen



Wann erfahre ich, ob ich die "Theorie" bestanden habe?

Die "theoretische" Prüfung ist zwar ein selbständiger Prüfungsteil, das Ergebnis darf aber aus rechtlichen Gründen nur zusammen mit dem Ergebnis aus dem "praktischen" Prüfungsteil bekannt gegeben werden.

Wie ist das mit dem "Sperrfach"?

Die Theorienote setzt sich aus den drei Teilnoten WiSo, Technologie und FPK zusammen. Dabei hat WiSo ein Gewicht von 20%, Technologie ein Gewicht 50% und FPK ein Gewicht 30%. D.h. die Noten können gegenseitig ausgeglichen werden. Insgesamt muss aber ein Notenschnitt von mindestens 4,4 (50 Punkte) erzielt werden.

Jedoch ist das Fach "Technologie" ein sogenanntes "Sperrfach"! D.h. in diesem Fach muss als Einzelbewertung mindestes die Note 4,4 (50 Punkte) erzielt werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die theoretische Prüfung als "nicht bestanden". Das gilt selbst dann, wenn über die o.g. Gewichtung mit guten Leistungen in WiSo und FPK insgesamt eine Durchschnittsnote von 4,4 (50 Punkte) oder besser erzielt wird.

Wieso kann die Note aus der GP von der Schulnote abweichen?

Für die Notenfindung zu GP gibt es anders als zum Berufsschulabschlusszeugnis keine "Einreichungsnoten" mit denen die Prüfungsleistungen verrechnet werden. Es zählen nur die Leistungen, die am Tag der Prüfung erbracht werden. Zur Berechnung der Noten, die in Ihrem Berufsschulabschlusszeugnis stehen, werden auch Ihre Schulleistungen mit herangezogen, d.h. es können sich unterschiedliche Endnoten "errechnen". Die Noten, die Sie auf der Internetseite der Schule abrufen können, stimmen deshalb nicht zwingend mit den späteren Noten der GP überein.

Muss ich eine mündliche Prüfung ablegen?

Nein - wenn Sie die theoretische Prüfung insgesamt und somit auch das Sperrfach bestanden haben.

Ja - wenn Sie das Sperrfach oder die Theorie insgesamt nicht bestanden haben. Ist dies der Fall, werden Sie automatisch zu einer "mündlichen Ergänzungsprüfung" eingeladen. Die Einladung erhalten Sie in der Winterprüfung i.d.R. noch vor Weihnachten, in der Sommerprüfung ca. 4 Wochen vor dem späteren Prüfungstermin. Als Termin wird i.d.R. der letzte Tag der praktischen Prüfung der letzten Prüfungsgruppe angesetzt.

Informationen zum Prüfungswesen



Wann erfahre ich, ob ich die "praktische Prüfung" bestanden habe?

Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird, wie auch das Ergebnis der theoretischen Prüfung nicht vorab separat bekannt gegeben. Beide Ergebnisse werden zusammen mit dem Gesamtergebnis festgestellt und Ihnen durch Aushändigung des Lehrabschlusszeugnisses, oder einer entsprechenden Bescheinigung bekannt gegeben. Es ist also unerheblich welcher Prüfungsgruppe Sie zugeteilt waren.

Der Prüfungsausschuss (GPA) muss aus Gründen der Chancengleichheit abwarten bis die Ergebnisse aller Prüfungsteilnehmer also auch der Bewertung der praktischen Prüfung der letzten Prüfungsgruppe vorliegen. Erst dann findet eine Notenkonferenz statt, in der die Ergebnisse aus dem theoretischen Prüfungsteil (und falls erforderlich der mündlichen Ergänzungsprüfung) und dem praktischen Prüfungsteil zusammengeführt werden. Aus der Feststellung dieser Teilergebnisse ermittelt der GPA dann das Endergebnis.

Muss ich nach der "Praktischen" noch in den Betrieb arbeiten gehen?

Ja - und zwar grundsätzlich bis zu dem Tag, der auf dem Lehrvertrag als "Ende der Ausbildungszeit" steht.

Ich habe die Prüfung bestanden - wann endet dann meine Lehrzeit?

Haben Sie bestanden, endet die Lehrzeit mit dem Tag, an dem Ihnen der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung bekannt gibt. Das kann entweder per Briefpost durch Zusendung der Bescheinigung und/oder des Lehrabschlusszeugnisses, oder aber durch persönliche Übergabe dieser Unterlagen z.B. im Rahmen einer Freisprechungsfeier erfolgen. Das gilt auch, wenn dieses Datum vor dem Datum, welches als Ende der Lehrzeit im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, liegt.

Sollte der Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse ggf. erst nach dem Datum im Lehrvertrag liegen, bedarf es einer individuellen Beratung. Rufen Sie uns in diesem absoluten Ausnahmefall an.

Bei nicht-bestandener Prüfung, ganz gleich, ob sie nur das Sperrfach, nur den theoretischen oder nur den praktischen Prüfungsteil oder aber beide Teile nicht bestanden haben, endet die Lehrzeit grundsätzlich an dem Tag, der im Lehrvertrag als "Ende der Ausbildungszeit" eingetragen ist.

Informationen zum Prüfungswesen



Ich habe die Prüfung <u>nicht</u> bestanden – verlängert sich meine Lehrzeit dann automatisch?

Bei nicht-bestandener Prüfung, ganz gleich, ob sie nur das Sperrfach, nur den theoretischen oder nur den praktischen Prüfungsteil oder aber beide Teile nicht bestanden haben, endet die Lehrzeit grundsätzlich an dem Tag, der im Lehrvertrag als "Ende der Ausbildungszeit" eingetragen ist. Es gibt also keine "automatische Verlängerung" der Lehrzeit.

Soll die Lehrzeit dennoch verlängert werden, muss das von Ihnen (nicht vom Betrieb!) beantragt werden! Sie können aber auch das Unternehmern ohne bestandene Abschlussprüfung verlassen und sich später selbständig (auch ohne dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen ist) zu einer Wiederholungsprüfung anmelden.

Ich habe die Prüfung <u>nicht</u> bestanden – wie geht es dann überhaupt weiter?

Bei nicht-bestandener Prüfung müssen Sie die Lehre mindestens bis zu dem Tag fortsetzen, der im Lehrvertrag als Endtermin genannt ist. Danach endet Ihr Beschäftigungsverhältnis im Betrieb, es sei denn, Sie beantragen die Verlängerung der Lehrzeit oder aber ihr bisheriger Ausbildungsbetrieb bietet Ihnen per Arbeitsvertrag eine reguläre Anstellung z.B. als zahntechnische Hilfskraft an.

Ich habe die Prüfung <u>nicht</u> bestanden und möchte die Lehrzeit verlängern – wie geht das?

Sie haben das Recht von Ihrem Ausbildungsbetrieb die Verlängerung der Lehrzeit zu verlangen, und zwar bis zur nächsten Gesellenprüfung, längstens aber um ein Jahr. Der Betrieb kann dies nicht ablehnen. Umgekehrt kann aber der Betrieb von Ihnen die Verlängerung die Lehrzeit nicht verlangen. Die Entscheidung liegt also bei Ihnen.

Ein entsprechendes Formular "Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit" erhalten Sie automatisch zusammen mit den Unterlagen zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Dieser Antrag ist auszufüllen, von Ihnen und dem Ausbildungsbetrieb zu unterschreiben und der zuständigen Handwerkskammer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Kopie des Antrags ist dem GPA über die Geschäftsstelle zu übersenden. Sie sollten dies in jedem Fall unverzüglich, also noch vor Ende der regulären Lehrzeit (s. Ausbildungsvertrag) erledigt haben. Erst dann läuft Ihr Ausbildungsverhältnis weiter und Sie können sich in Ihrem bisherigen Labor auf die Wiederholungsprüfung vorbereiten.

Ich habe die Prüfung <u>nicht</u> bestanden und habe die Lehrzeit verlängert – muss ich weiterhin in die Berufsschule?

Unabhängig vom Bestehen der Gesellenprüfung erhalten Sie ein Berufsschulabschlusszeugnis. Damit ist i.d.R. die Berufsschulpflicht erfüllt und sie müssen nicht mehr zum Unterricht. Sie können aber weiterhin zur Berufsschule gehen, wenn Sie einen Antrag bei der Berufsschule stellen und dieser genehmigt wird. Fragen Sie in diesem Fall bei Ihrem bisherigen Klassenlehrer nach.

Informationen zum Prüfungswesen



Ich habe die Prüfung <u>nicht</u> bestanden und habe die Lehrzeit verlängert – muss ich weiterhin einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) führen?

Ja, das Führen des Berichtsheftes ist eine Verpflichtung aus dem Lehrvertrag. Da dieser bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit fortbesteht, besteht auch weiterhin die Pflicht zur Führung des Berichtsheftes.

Ich habe die Prüfung <u>nicht</u> bestanden, möchte aber die Lehrzeit nicht verlängern – kann ich dennoch zur Wiederholungsprüfung?

Ja- Sie können an Wiederholungsprüfungen auch dann teilnehmen, wenn Sie den Ausbildungsbetrieb verlassen haben, ja sogar dann, wenn Sie gar nicht mehr in der Zahntechnik beschäftigt sind. Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist also nicht zwingend an eine Ausbildungsverhältnis gekoppelt.

Allerdings ist folgendes zu beachten:

Besteht kein Ausbildungsverhältnis mehr, werden sie nicht automatisch zu Prüfungen eingeladen. Sie müssen sich also selbständig anmelden und dabei die Anmeldefristen beachten. Außerdem sind alle Kosten und Gebühren, die bisher Ihr Ausbildungsbetrieb übernommen hatte, nun von Ihnen selbst zu tragen. Das gilt auch für die Beschaffung von Materialien und Arbeitsgeräten, die zur Prüfung mitzubringen sind. Außerdem sind in Bezug auf bereits bestandene Prüfungsteile "Verfallsfristen" zu beachten. Bitte informieren Sie sich hier individuell bei der Innung.

"Bekanntgabe der Ergebnisse" - was heißt das eigentlich?

Der Prüfungsausschuss stellt zunächst ihr Prüfungsergebnis fest. Dieses Ergebnis gibt er Ihnen dann an einem bestimmten Tag "offiziell" schriftlich oder mündlich mit Übergabe des Lehrabschlusszeugnisses, bzw. einer entsprechenden Bescheinigung bekannt. Dieses kalendarische Datum ist ausschlaggebend, denn die "Bekanntgabe" hat eine weitreichende Bedeutung:

- Bei bestandener Prüfung endet der Lehrvertrag. Ihr Status wechselt von "Azubi" in "Geselle".
- Bei nicht bestandener Prüfung dauert das Ausbildungsverhältnis an (s.o).
- Bei nicht bestandener Prüfung beginnt die Frist zum Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit.
- In beiden Fällen beginnt die einmonatige "Einspruchsfrist" gegen die Ergebnisfeststellung.

Kann ich meine Prüfungsergebnisse auch telefonisch oder per Mail erfragen?

Nein, aus datenschutzrechtlichen Gründen erteilen wir keinerlei Auskünfte per Mail oder Telefon, weder vor noch nach der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

Sachstand: 12.07.2021